

## Änderung des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV

Zahlreiche Anlagen sind künftig nicht mehr genehmigungsbedürftig, bei anderen hängt die Genehmigungspflicht von Größen- und Leistungsgrenzen ab, wieder andere wurden aus dem förmlichen Genehmigungsverfahren entlassen (von Spalte 1 in Spalte 2 verschoben).

<p><b>Nicht mehr genehmigungsbedürftig sind folgende Anlagen (bisher in Spalte 2 des Anhangs geführt)</b></p>
---

1.15	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
1.16	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
2.5	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
2.9	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 0,05 Kubikmeter oder mehr
2.13	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 100 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
3.15	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von a) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von 5 Kubikmetern oder mehr oder b) Containern von 7 Quadratmetern Grundfläche oder mehr
3.22	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
7.1 Spalte 2 Nr. b)	(Intensiv-)Tierhaltungsanlagen, flächenbezogen
7.6	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.7	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.10	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden
7.18	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben
7.26	Hopfen-Schwefeldarren

7.33	Anlagen zur Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder zum Trocknen von fermentiertem Tabak
9.9	Anlagen zur Lagerung von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
10.2	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
10.3	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt
10.4	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt
10.5	Pechsiedereien
10.6	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl

**Die Genehmigungspflicht wurde eingeschränkt in Spalte 2 bei den Nummern – *Änderungen sind rot kursiv gedruckt***

1.13	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen, <i>die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr erzeugen können.</i>
2.2	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies <i>und ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Kalenderjahr betrieben werden.</i>
2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von <i>10 Tonnen</i> oder mehr je Stunde
5.5 -> 5.1 c)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken <i>mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr.</i>
8.12 b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, <i>mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr</i> , ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von <i>6500</i> Kubikmetern oder mehr
10.20	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren <i>soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt.</i>

<b>In das vereinfachte Genehmigungsverfahren übernommen (von Spalte 1 nach Spalte 2) und z.T. noch mit veränderten Schwellenwerten versehen</b>
---

1.3	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (...) mit einer Feuerungswärmeleistung <i>von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt.</i>
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen <i>ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen</i> , einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen <i>mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde</i>
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss
7.8	<i>Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag</i> sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden
7.15	Kottrocknungsanlagen

<b>Einführung oder Änderungen von Größen- und Leistungsgrenzen in Spalte 1 (z.T. in Spalte 2 verschoben)</b>
--

2.3 Spalte 1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen <i>mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag</i>
<i>2.3 Spalte 2</i>	<i>Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von weniger als 500 Tonnen je Tag</i>
2.10 Spalte 1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse <i>mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag</i> oder soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt
2.11 Spalte 1	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern <i>mit einer Produktion von 20 Tonnen oder mehr je Tag</i>
<i>2.11 Spalte 2</i>	<i>Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktion von weniger als 20 Tonnen je Tag</i>
3.6 Spalte 1	Anlagen zum Warmwalzen von Stahl <i>mit einer Leistung von 20 Tonnen und mehr Stahl je Stunde</i>
3.11 Spalte 1	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers <i>50 Kilojoule</i> oder mehr beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich

3.11 Spalte 2	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als <b>50</b> Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen (betroffen sind Hennen, Truthühner und Rinder) <i>Diverse Änderungen hier nicht im Detail aufgeführt</i>
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine <i>mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag</i>

<b>Spezialfälle</b>
---------------------

3.6 Spalte 2	<i>Umformung von Stahl</i> <i>Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von weniger als 20 Tonnen Stahl je Stunde</i> <i>Anlagen zum Kaltwalzen von Stahl mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter</i> <i>Umformung von Nichteisenmetallen</i> <i>Anlagen zum Walzen von Schwermetallen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde</i> <i>Anlagen zum Walzen von Leichtmetallen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde.</i>
5.1 Spalte 1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr <i>ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 kPa bei einer Temperatur von 293,15 K) als organische Lösemittel enthalten.</i>
	<i>[Klarstellung, dass auch hier die Definition von organischen Lösungsmitteln der europäischen VOC-Richtlinie gelten soll und somit Anlagen, die ausschließlich hochsiedende Öle als organische Lösungsmittel enthalten, weder unter Spalte 1 (noch Spalte 2) fallen und somit auch nicht der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen]</i>
8.1	Diverse thermische Anlagen (z.B. Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung) <i>Diverse Änderungen hier nicht im Detail aufgeführt</i>

**Neu aufgenommen wurden die Nummern**

7.35  
Spalte 1 *Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden.*

---

9.11  
Spalte 2 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern (...) ausgenommen Anlagen (...) *sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gemäß Nummer 7.35.*

---

Die Regelungen sind am 30.10.2007 mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Kraft getreten.